

G. Dienstmann- und Elbfähr-Tarife.

Geschäftsstellen der Dienstmänner-Institute f. I. Theil S. 97 u. III. Th. 5. Abschn. C. Verkehrs-Anstalten.

a) Tarif für die Dienstmänner.

(Bef. v. 17. Septbr. 1874.)

A. Für leichte Dienstleistungen, einfache Gänge und Ausführung von Bestellungen, sowie Beförderung von Gegenständen bis zu einem Gewichte von 20 Pfund bei einer Zeitdauer bis zu
 1/8 Stunde | 1/4 Stunde | 1/2 Stunde | 1 Stunde
 10 Pf. | 20 Pf. | 30 Pf. | 40 Pf.
 u. f. f. pro Mann.

B. Für Beförderung von Gegenständen im Gewicht über 20 bis mit 50 Pfund bei gleicher Zeitdauer
 20, 30, 40, 50 Pfennige
 pro Mann.

C. Für Beförderung von Geräthschaften oder Lasten im Gewichte von 51 bis mit 100 Pfund bei einer Zeitdauer bis zu
 1/4 Stunde | 1/2 Stunde | 1 Stunde
 40 Pf. | 50 Pf. | 60 Pf.
 pro Mann.

Bei einem Gewichte von über 100 Pfund finden dieselben Lohnsätze nach Verhältnis des Zeitaufwandes und des Gewichtes Anwendung.

Wird Rückantwort verlangt oder der Dienstmann nach einem bestimmten Orte bestellt, oder hat derselbe auf Erfordern des Bestellers zu warten, so ist der diesfallige Zeitaufwand nach den Ansätzen sub A. besonders zu vergüten.

D. Für das Austragen von Rechnungen, Empfehlungskarten, Circularen etc. in größeren Quantitäten an bestimmte Adressen:

bei 100 Stück 2 Mark 50 Pf.
 „ 200 „ 4 „ — „
 „ 300 „ 5 „ — „
 „ einer größeren Anzahl nach Uebereinkunft.

E. Für schwere Dienstleistungen mit oder ohne Geräthschaften, als: Transport von Möbeln, Reisegepäck, Frachtgütern etc., für Auf-, Ab- oder Umladungen oder für größere Arbeiten, die eine Umkleidung der Dienstmänner nöthig machen, als: Ausklopfen von Teppichen, Räumen von Gassen, Vorbauwaschen etc. gelten die Ansätze sub C., vorausgesetzt, daß, was die Transporte betrifft,

auf 1 Mann nicht über 300 Pfund,
 „ 2 „ „ „ 700 „
 „ 3 „ „ „ 1100 „
 „ 4 „ „ „ 1500 „
 Gewicht kommen.

Wird gegenüber den Dienstmännern bis zu dieser Anzahl verlangt, daß sie zu gleicher Zeit Gegenstände von mehr als dem vorerwähnten Gewichte befördern sollen, so sind dieselben berechtigt, für das Uebergewicht eine besondere Löhnung nach den tarifmäßigen Ansätzen zu beanspruchen.

Während der Umzugsperioden, und zwar in der Woche vor und in der Woche nach jedem Quartalwechsel, ist bei Möbeltransporten ohne Rücksicht auf das Gewicht und die Tageszeit für die Arbeitsstunde ohne Unterschied 75 Pfennige pro Mann zu entrichten.

F. Für den Transport von Musik-Instrumenten (Pianos, Flügel etc.), Gemälden und Kunstfachen und anderen, leicht zerbrechlichen Sachen, wie Porzellan und Glas, sowie Cassaschränken
 50 Pfennige
 pro Mann wegen jeder angefangenen halben Arbeitsstunde.

G. Für Verpackung von Möbeln, Porzellan, Glas etc.
 50 Pfennige
 pro Mann wegen jeder Arbeitsstunde excl. des Aufwandes für Zuthaten.

H. Für Zerklopfen und Tragen von Kohlen:
 1) für Zerklopfen à Hectoliter . . . — M. 3 Pf.
 in das Parterre à Hectoliter . . . — = 6 „
 in den Keller oder in die erste Etage — = 8 „
 2) für Tragen in die zweite Etage — = 10 „
 in die dritte Etage — = 13 „
 in die vierte Etage — = 15 „
 in die fünfte Etage — = 20 „
 3) für Schaufeln in den Keller — = 5 „

Sämmtliche vorstehende Tariffsätze, soweit nicht unter E. für die Umzugsperioden etwas

Anderes bestimmt worden, gelten nur für den Tagesdienst, im Sommer (15. April bis mit 14. Oktober) von früh 7 bis Abends 8 Uhr, im Winter (15. Oktober bis mit 14. April) von früh 8 bis Abends 7 Uhr. Während des Nachtdienstes, im Sommer von Abends 8 bis früh 7 Uhr, im Winter von Abends 7 bis früh 8 Uhr, sind die Dienstmänner dagegen berechtigt, die Hälfte der betreffenden Tariffsätze mehr zu fordern. Es sind jedoch Erstere gehalten, bei Uebernahme von Aufträgen, welche in die vorerwähnten Nachtzeiten fallen, bevor sie zu deren Ausführung schreiten, den betreffenden Auftraggeber von der hiernach eintretenden Lohnerhöhung zu unterrichten.

Die Löhnung für Dienstleistungen auf Tage, Wochen oder Monate ist, wenn eine Tarifiermäßigung eintreten soll, besonders zu vereinbaren und hat der Dienstmann die Pflicht, noch vor Ausführung eines hierauf bezüglichen Auftrags den betreffenden Auftraggeber auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen.

Ueber jede erhaltene Löhnung hat der Dienstmann dem Auftraggeber eine oder mehrere Marken, je nach dem Betrage der ersteren, als Quittung oder Garantieschein bei Uebernahme oder nach Beendigung der bezüglichen Dienstleistung unaufgefordert auszuhändigen. Kommt der Dienstmann dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung der Löhnung zu verweigern.

Für alle Transporte über Land und sonstige Arbeiten außerhalb des Bezirks der Stadt Dresden ist vorbestimmter Tarif nicht maßgebend, vielmehr lediglich durch Vereinbarung beider Theile die Vergütung für die Dienstleistung festzusetzen.

b) Elbfähr-Tarif für den Stadtbezirk Dresden.

(Bef. v. 10. Dezbr. 1901.)

Für eine einmalige Ueberfahrt ist zu entrichten:

| für | | bei einem Wasserstande nach Dresdner Pegel | | |
|-----------------------------|---|--|-------------------------------------|----------------------------|
| | | bis Null | von mehr als Null bis 1 m über Null | von mehr als 1 m über Null |
| einen erwachsenen Fußgänger | wenn gleichzeitig mehrere Personen übergesetzt werden | 5 Pf. | 10 Pf. | 15 Pf. |
| | wenn eine Person allein übergesetzt wird | 10 Pf. | | |
| ein Kind unter 12 Jahren | wenn gleichzeitig mehrere Personen übergesetzt werden | 3 Pf. | 5 Pf. | 8 Pf. |
| | wenn eine Person allein übergesetzt wird | | 10 Pf. | |

Die Wasserstandsgrenzen von Null und 1 m über Null Dresdner Pegels sind an jeder Fährstelle durch Marken auf wenigstens einer Uferseite kenntlich zu machen.

c) Ueberfahrt im Gehege (am Hasen) nach Uebigau mittelst Schraubendampfer

im April bis mit Septbr. früh 4 bis Abds. 10 Uhr,
 „ März u. Oktober „ 5 „ „ 9 „
 „ November, December,
 Januar und Februar „ 6 „ „ 9 „

Fährpreise: Erwachsene 5 Pf., Kinder 3 Pf., Kinderwagen 5 Pf., Fahrräder 5 Pf., Handwagen, leer, 5 Pf.